



Die grundlegende Reform des Versicherungsaufsichtsrechts in Europa lässt weiter auf sich warten. Nachdem die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament auch nach der Sommerpause in den Trilog-Verhandlungen keine Einigung über die Omnibus II Richtlinie zur Anpassung von Solvency II erzielen konnten, gehen alle Beteiligten zunehmend davon aus, dass das neue Aufsichtsregime erst zum 1. Januar 2016 tatsächlich in Kraft treten kann.

Mit Solvency II sollen die heutigen Solvabilitätsvorschriften für Versicherungsunternehmen, also die Anforderungen an die vorzuhaltenden Eigenmittel, zu einem risikobasierten Aufsichtssystem weiterentwickelt werden. Dabei soll ein ganzheitliches System, welches die Gesamtsolvabilität der Unternehmen in den Blick nimmt, in Form eines 3-Säulen-Modells aufgebaut werden. Die erste Säule beinhaltet die quantitativen Solvenzanforderungen, also die Bewertungsmethoden und -modelle, mit denen das Solvenzkapital (SCR - Solvency Capital Requirement) berechnet wird. Das SCR wird entweder mit einer vorgegebenen Standardformel oder über ein vom Unternehmen selbst entwickeltes Internes Modell errechnet. Die erste Säule definiert weiter die Anforderungen an die von den Versicherungsunternehmen vorzuhaltenden Eigenmittel, um die eingegangenen Risiken – Versicherungsrisiken ebenso wie Kapitalanlage- und andere – jederzeit bedecken zu können. In der zweiten Säule werden zudem Vorgaben für das interne Risikomanagement gemacht, deren Herzstück die unternehmenseigene Risiko- und Solvenzbewertung

Solvency II – wie geht es weiter?

darstellt (ORSA – Own Risk and Solvency Assessment). Abgerundet wird dies durch umfangreiche Berichts- und Offenlegungsvorschriften in Säule 3. Darüber hinaus sind Neuerungen in der Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen, die zukünftig als ökonomische Einheiten angesehen werden, vorgesehen.

Die Einführung des neuen Aufsichtssystems hat sich gegenüber der ursprünglichen Zeitplanung inzwischen deutlich verschoben. Die hohe Volatilität der Kapitalmärkte im Zuge der Finanzkrise und die anhaltende Niedrigzinsphase haben deutlich gemacht, dass die zunächst vorgesehene Modellierung in Säule 1 insbesondere bei den Lebensversicherungsunternehmen große Schwächen aufweist. Gescheitert sind die bisherigen Trilog-Verhandlungen daher vor allem daran, dass bis-

lang keine gemeinsame Sicht auf die Berücksichtigung langfristiger Garantien im Solvency II Modell gefunden werden konnte.

Die meisten Altersvorsorgeprodukte, die gerade von deutschen Lebensversicherungsunternehmen angeboten werden, beinhalten eine garantierte Leistung, z. B. in Form einer garantierten Verzinsung. Dies ist ein zentrales Merkmal der traditionellen Lebensversicherung in Deutschland. Ihrer Natur entsprechend haben solche Vorsorgeprodukte in der Regel eine sehr lange Laufzeit, was mit der Garantieverzinsung unter den neuen Solvency II-Anforderungen gerade in einem Niedrigzinsumfeld zu sehr hohen Kapitalanforderungen führt.

Bereits im Nachgang zur fünften Auswirkungsstudie QIS5, die im Oktober 2010 durchgeführt wurde, sind daher eine Reihe von Anpassungen bei den Vorgaben zur Berechnung des SCR vorgenommen worden, um die Besonderheiten der langlaufenden Garantien besser abbilden zu können. Seither ist das Zinsniveau jedoch weiter gesunken, so dass sich die Schwächen des Solvency II Modells im Bereich der Lebensversicherung noch deutlicher zeigen.

Deshalb soll ein weiteres Maßnahmenpaket geschnürt werden, um eine angemessene Risikokapitalberechnung für Versicherungsprodukte mit langfristigen Garantien gerade auch vor dem Hintergrund sehr volatiler Kapitalmärkte zu ermöglichen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, eine künstliche Volatilität der Ergebnisse zu vermeiden, die einer effektiven Regulierung und einem wirksamen Risikomanagement schaden würde. Zur Bewertung der langfristigen Unternehmensverpflichtungen ist eine angemessene Voraussage der zukünftigen Zinsentwicklung erforderlich. Diese Voraussage erfolgt auf Basis der Zinsstrukturkurve. Diese ist allerdings nicht für den gesamten Bewertungszeitraum vorhanden, da das erforderliche Beobachtungsmaterial nicht für den gesamten Anlagezeitraum zur Verfügung steht. Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehören daher eine frühzeitig einsetzende Extrapolation der Zinsstrukturkurve, um der Tatsache gerecht zu werden, dass jenseits von einer Laufzeit von 20 Jahren keine tiefen, liquiden und transparenten Marktdaten vorliegen, die für eine fundierte Annahme der Zinsentwicklung notwendig sind. Darüber hinaus werden weitere Instrumente wie das Matching Adjustment und die antizyklische Prämie diskutiert, die der Angemessenheit der Bewertung der Verpflichtungen im Modell auch in Krisenzeiten Rechnung tragen sollen. In der Praxis sind langfristige Garantien normalerweise mit einem diversifizierten Portfolio langfristiger Vermögenswerte unterlegt. Da diese Vermögenswerte relativ illiquide sind, liegt ihre Rendite über dem aus Zins-Swap-Quotierungen abgeleiteten risikolosen Zinssatz. Ein so genanntes Matching Adjustment zielt daher darauf ab, die Bewertungsdiskrepanz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu eliminieren, die entstehen würde, wenn die Verbindlichkeiten-Cashflows mit dem normalen risikolosen Zinssatz abgezinst würden. Die

antizyklische Prämie hingegen soll einem prozyklischen Anlegerverhalten in Krisensituationen entgegen wirken und dabei gleichzeitig ein Überzeichnen von Risiken in den Solvenzbilanzen der Unternehmen vermeiden. Zudem sollen Übergangsbestimmungen die Anwendung des unter dem bisherigen Solvency I Regime angewandten Zinses ermöglichen.

In einer europaweiten Auswirkungsstudie (Long-term Guarantees Impact Assessment) sollen die Effekte dieser Anpassungsmechanismen unter Anleitung von EIOPA nun von den Versicherungsunternehmen getestet werden, indem sie ihre aktuellen Unternehmensdaten unter verschiedenen Szenarien in das geänderte Solvency II Modell einspielen und daraus ihre Solvenzbilanz, die Eigenmittel und die Kapitalanforderungen berechnen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Maßnahmen für die Lebensversicherung wird gerade in Deutschland mit einer hohen Beteiligung der Unternehmen an dieser Studie gerechnet. Die Ergebnisse der Folgeabschätzung werden von EIOPA konsolidiert und sollen dann in die weiteren Trilog-Verhandlungen zur finalen Ausgestaltung der Omnibus II Richtlinie einfließen. Ziel ist es, so eine Lösung für die angemessene Behandlung von langfristigen Versicherungsverträgen und Kapitalanlagen in dem unter Solvency II vorgesehenen System einer marktkonsistenten Bewertung zu finden. Mit den Ergebnissen wird jedoch nicht vor Frühjahr 2013 gerechnet, so dass sich der gesamte Zeitplan zur Einführung von Solvency II wahrscheinlich bis zum 1. Januar 2016 verzögern wird.

Dieser Aufschub ermöglicht es gleichzeitig aber auch, die Solvency II zugrundeliegenden Prinzipien im Hinblick auf ihre Eignung für die Modellierung des Versicherungsgeschäfts noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Erstes Ziel eines europaweit harmonisierten Aufsichtssystems für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen muss ein angemessener Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer sein. So stellt sich gerade für den Kunden, der für sein Alter vorsorgen will, durchaus die Frage, inwieweit ein jeweils einjähriger Betrachtungshorizont, wie er unter Solvency II vorgesehen ist, für ihn mehr Sicherheit bedeuten kann. Zudem ist zweifelhaft, wie eine rein marktkonsistente Bewertung von Versicherungsverpflichtungen bei unternehmenseitig unkündbaren Lebensversicherungsverträgen und langlaufenden Garantien die Realität tatsächlich angemessen abbilden kann.

Die DAV wird daher unter Berücksichtigung der derzeit diskutierten Glättungsmechanismen wie frühzeitiger Zinsextrapolation, Matching Adjustment und antizyklischer Prämie einen Vorschlag für einen marktkonsistenten Bewertungsansatz unter Solvency II erarbeiten, der sowohl für kurzlaufende, marktnahe Versicherungsprodukte als auch für langlaufende Versicherungsprodukte mit Garantien anwendbar ist und dieses Konzeptpapier in die politische Diskussion einfließen lassen.